



Vereinfachungsgesetz vom 15. Dezember 2000 (Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes StHG)

Art. 25 StHG

Abs. 2: *Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.*

Abs. 4: *Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.*

Diese Verlustübernahme bei Sitzverlegungen gilt in der Praxis auch bei Fusionen über die Kantonsgrenzen hinaus.

Bei interkantonalen Verhältnissen wird die Steuerauscheidung nach der Methode der Gesamtverlustverrechnung vorgenommen.

Art. 22 StHG

Abs. 1: *Verlegt eine juristische Person während der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen andern Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne des Artikels 39 Abs. 2 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.*

Abs. 2: *Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.*

Abs. 3: *Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.*

Bei einer Sitzverlegung einer Gesellschaft innerhalb der Schweiz wird die Steuerpflicht nicht mit dem Datum der Sitzverlegung begrenzt, resp. im Zuzugskanton begonnen. Vielmehr ist die Gesellschaft in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode (Geschäftsjahr) steuerpflichtig.

Der Gewinn einer Periode wird bei einer Sitzverlegung als Ganzes behandelt. Sowohl der Wegzugs- wie auch der Zuzugskanton veranlagten einen Teil des gesamten Gewinnes der

Periode. Der Zugzugskanton ist für die Veranlagung zuständig. Er nimmt eine Steuer-
ausscheidung nach der Dauer der persönlichen Zugehörigkeit vor.

Ausserordentliche Gewinne oder Verluste werden nicht aufgeteilt, sondern als Ganzes
dem betreffenden Kanton zugeteilt.

Beispiel

Berücksichtigung ausserordentlicher Positionen

Ausserordentlicher Ertrag

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A. Am 1. Juli 2001 verlegt die X AG ihren Sitz in den
Kanton B. Die frühere Geschäftstätigkeit erfährt im neuen Kanton keine nennenswerten
Änderungen. Der Gewinn beläuft sich auf Fr. 100'000. Er beinhaltet einen ausserordentli-
chen Ertrag von Fr. 30'000. Dieser stammt aus der Veräusserung von Anlagevermögen
zum Zeitpunkt des Wegzugs vom Kanton A in den Kanton B. Dieser ausserordentliche
Gewinn wird prioritär dem Kanton A zugeteilt.

Kanton A Steuerperiode 2001 (1.1.2001 - 30.6.2001)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100'000
Steuerbarer Reingewinn $(100'000 - 30'000) / 360 \times 180 + 30'000$	65'000

Kanton B Steuerperiode 2001 (1.7.2001 - 31.12.2001)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100'000
Steuerbarer Reingewinn $(100'000 - 30'000) / 360 \times 180$	35'000

Begründung einer Betriebsstätte (Art. 22 Abs. 2 StHG)

Die Steuerpflicht gilt im Sitzkanton und im Betriebsstättekanton während der ganzen Steuerperiode. Allerdings ist der reduzierten Dauer der steuerlichen Anknüpfung im Betriebsstättekanton Rechnung zu tragen.

Für den Sitzkanton und den Betriebsstättekanton ist das Kapital am Ende der Steuerperiode massgebend.

Es ist eine Steuerauscheidung vorzunehmen.

Beispiel

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. **Am 1. Juli 2002 begründet sie im Kanton C eine Betriebsstätte.** Am Ende der Steuerperiode 2002 (vom 1.1.2002 bis 31.12.2002) verteilen sich die Aktiven auf die Kantone A, B und C zu 45%, 35% und 20%. Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 140'000. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von Fr. 150'000. Nach der Zuweisung eines Präzipuums von 20% zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach dem erzielten Umsatz aufgeteilt. Für das Geschäftsjahr 2002 betragen die Prozentsätze des Umsatzes in den Kantonen A, B und C 60%, 30% und 10%.

Aufteilung des Kapitals	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Steuerbares Kapital am 31.12.2002	140'000			
Quotenmässige Ausscheidung (45/35/20%)		63'000	49'000	28'000
Korrektur im Kanton C wegen der Begründung der Betriebsstätte (28'000 / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons		14'000		(14'000)
Steuerbares Kapital	140'000	77'000	49'000	14'000

Für die Besteuerung des Kapitals erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit der Begründung der Betriebsstätte **zu Gunsten des Sitzkantons**. Die Art der Finanzierung dieser Betriebsstätte (Übertragung von Aktiven des Sitzes oder einer anderen Betriebsstätte, Fremdfinanzierung usw.) muss deshalb nicht detailliert überprüft werden.

Aufteilung des Gewinns	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
<i>Quoten nach Umsatz</i>	<i>100%</i>	<i>60%</i>	<i>30%</i>	<i>10%</i>
Nettounternehmensgewinn 150'000	150'000			
Zuweisung des Präzipuums 20% (30'000)		30'000		
auszuscheidender Gewinn (anteilig) 120'000		72'000	36'000	12'000
Steuerbarer Gewinn	150'000	102'000	36'000	12'000